

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/841 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption
durch Lebenspartner**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/1285 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption
durch Lebenspartner**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika
Lazar, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/577 (neu) –

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln),
Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/842 –

**Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen
über die Adoption vom Kindern (revidiert)**

A. Problem

Zu den Buchstaben a bis d

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung, die Lebenspartnern die Sukzessivadoption erlaubt.

Zu den Buchstaben a und b

Sowohl der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD als auch der textgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung zielen auf eine Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Die Entwürfe sehen vor, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner des zunächst Annehmenden adoptiert werden darf. Insofern sollen die Vorschriften des materiellen Adoptionsrechts und des Verfahrensrechts angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Angleichung des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe im Adoptionsrecht. Hierfür spreche die Begründung der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, nicht bestünden. Die geltende Gesetzeslage widerspreche zudem dem Kindeswohl.

Zu Buchstabe d

Mit dem Entwurf eines Vertragsgesetzes möchte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) schaffen. Das für Deutschland derzeit noch geltende Europäische Abkommen von 1967 über die Adoption von Kindern eröffne die Möglichkeit der Sukzessivadoption allein für Ehepaare. Nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 des revidierten Übereinkommens könnten die Vertragsstaaten in ihrem Adoptionsrecht zukünftig unter anderem die Sukzessivadoption durch Lebenspartner zulassen.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Unveränderte Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/841 und 18/1285 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/577 (neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/842 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/841 und 18/1285 zusammenzuführen und unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/577 (neu) abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/842 abzulehnen.

Berlin, den 21. Mai 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner

Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)

Berichterstatter

Katja Keul

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Dr. Karl-Heinz Brunner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/841** in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/1285** in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/577 (neu)** in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/842** in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/841 und 18/1285 in seiner 11. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/841. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis empfiehlt er die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1285.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/841 und 18/1285 in seiner 10. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/577 (neu) in seiner 11. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/577 (neu) in seiner 10. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtige Ausschuss** hat bis zur Abgabe der Beschlussempfehlung zu der Vorlage auf Drucksache 18/842 keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/842 in seiner 10. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/841, 18/577 (neu) und 18/842 in seiner 11. Sitzung am 2. April 2014 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 15. Sitzung am 5. Mai 2014 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.	Leibniz Universität Hannover Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissen- schaft
Dr. Isabell Götz	Vorsitzende Richterin am OLG München
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtphilosophie
Henriette Katzenstein	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg Stellvertretende Fachliche Leiterin
Jacqueline Kauermann-Walter	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V., Dortmund Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe
Constanze Körner	Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. Projektleiterin Regenbogenfamilien Leiterin des Regenbogenfamilienzentrums
Prof. Dr. Arnd Uhle	Technische Universität Dresden Stiftungslehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. für Staatsrecht und Staatswissenschaften.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 15. Sitzung am 5. Mai 2014 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/841 und 18/1285 in seiner 17. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten. Er empfiehlt die unveränderte Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu diesen Gesetzentwürfen hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz einen Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 9 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Regelungen in Bezug auf Kinder“.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten entsprechend.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist doppelt verfassungswidrig:

- Er benachteiligt adoptierte Kinder in einer Lebenspartnerschaft und die Lebenspartner und verstößt damit gegen Artikel 3 Abs. 1 GG.

- Er benachteiligt auch Ehepaare gegenüber Lebenspartnerschaften und verstößt damit gegen Artikel 6 Abs. 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 GG.

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Das Grundgesetz schützt in Artikel 6 Abs. 1 die Familie. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Das Familiengrundrecht schützt auch die aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind bestehende Gemeinschaft, sofern diese dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013).

Zusammenfassend stellte das Gericht in dieser Entscheidung nach Anhörung zahlreicher Sachverständiger klar: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht“ (Rn. 104).

Der Änderungstrag stellt eine verfassungsgemäße Umsetzung dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sicher.

In der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestag vom 5. Mai 2014 wurde deutlich: Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht richtig um und verstößt gegen das Grundgesetz.

So fasste die Sachverständige Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. in ihrer Stellungnahme zur Anhörung zusammen:

„Tritt der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in Kraft, entsteht folgende einfachgesetzliche Rechtslage:

- Ein eingetragener Lebenspartner kann ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 7).

- Der andere Lebenspartner kann das von seinem Lebenspartner zuvor allein angenommene Kind (sukzessiv) adoptieren (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG-E iVm § 1742 BGB), wobei die erste Adoption sowohl vor dem Bestehen der Lebenspartnerschaft als auch während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erfolgen kann.

- Ein Ehepartner kann das von seinem Ehepartner vor Bestehen der Ehe allein angenommene Kind (s. § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB) nach Eingehung der Ehe (sukzessiv) adoptieren (§ 1742 BGB). Während des Bestehens der Ehe dürfen Ehepartner ein Kind dagegen nur gemeinschaftlich adoptieren (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 10. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 8). Während des Bestehens einer Ehe ist die Adoption eines Kindes durch einen Ehepartner allein und die anschließende (Sukzessiv-)Adoption durch den anderen Ehepartner unzulässig.

- Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ist nur Ehepartnern (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), nicht hingegen eingetragenen Lebenspartnern gestattet.“

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 „folgt, dass der Gesetzgeber Ehen und Lebenspartnerschaften im gesamten Adoptionsrecht gleichstellen muss. Da sich Lebenspartner und Ehegatten in ihrer Fähigkeit, Elternverantwortung wahrzunehmen, nicht voneinander unterscheiden, muss der Gesetzgeber sie in allen Fragen des Adoptionsrechts gleichstellen. Daher gilt:

- Der Gesetzgeber muss wegen der gleichen Elternfähigkeiten von Ehe- und Lebenspartnern nicht nur das Verbot der Sukzessivadoption, sondern auch das weitere Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines frem-

den Kindes durch Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 LPartG, in dem ein Verweis auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB fehlt) aufheben. Auch insoweit werden Lebenspartner gegenüber Ehepaaren, die ein fremdes Kind gemeinsam adoptieren können (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), benachteiligt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner rechtfertigen können. (...) Außerdem findet in beiden Fälle vor der Adoption eine Einzelfallprüfung statt. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verstößt daher ebenso gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG wie das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner (ebenso Dethloff, ZRP 2004, 195 [199 f.]; Henkel, NJW 2011, 259; anderer Ansicht Gärditz, JZ 2011, 930 [931 f.]).

Dementsprechend hat jüngst auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Unzulässigkeit einer Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Lebenspartnern von der gemeinschaftlichen Adoption klargestellt, dass es zwar in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption vom 19. Februar 2013 offengelassen habe, „ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war“. Jedoch werfe „die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des damals zu beurteilenden Ausschlusses der Sukzessivadoption und des hier zu beurteilenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner ... ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf.“ Beide Fragestellungen hätten eine „große ...sachliche ... Nähe“. (BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 27)

- Umgekehrt muss der Gesetzgeber bei einer Erstreckung der Sukzessivadoption auf eingetragene Lebenspartnerschaften verhindern, dass Ehen gegenüber Lebenspartnerschaften benachteiligt werden. Das Grundrecht der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG beinhaltet ein Verbot der Diskriminierung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (s. nur BVerfGE 6, 55 [76]; 75, 382 [393]; 105, 313 [346]; 107, 205 [215]; 114, 316 [333], zu denen nach überwiegender Ansicht auch eingetragene Lebenspartnerschaften gehören. Das Diskriminierungsverbot untersagt dem Staat jede an die Existenz der Ehe anknüpfende Benachteiligung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (näher Brosius-Gersdorf, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 91).“

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/577 (neu) in seiner 17. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/842 in seiner 17. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Beratungsverlauf zu den Buchstaben a bis d

Die **Fraktion DIE LINKE.** zeigte sich enttäuscht, dass die Ergebnisse der Anhörung von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung nicht berücksichtigt worden seien. Sie erkundigte sich bei der Bundesregierung, wie sie auf die Prüfbitte des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung reagieren werde, inwieweit eine weitergehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht erreicht werden könne. Zudem interessiere sie die Antwort der Bundesregierung auf den Vorwurf seitens einer Sachverständigen in der Anhörung, die zusammengeführten Gesetzentwürfe begründeten eine Ungleichbehandlung von Ehe und Familie.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass sich aus der Sachverständigenanhörung keine Argumente für die zusammengeführten Gesetzentwürfe ergeben hätten. Die Entwürfe setzten die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht um, sondern verfestigten nur die Übergangsregelung. Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber aufgegeben, das gesamte Adoptionsrecht auf gleichheitswidrige Tatbestände hin zu überprüfen. Der Gesetzgeber sei in der Ausgestaltung des Adoptionsrechts frei, solange Ehe und Lebenspartnerschaft gleich behandelt würden. Eine vollständige Gleichbehandlung könne nur durch die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption auch für Lebenspartnerschaften erzielt werden.

Durch die angestrebte Regelung würden nicht nur Lebenspartner diskriminiert, sondern auch Ehegatten würden benachteiligt, da sie nicht die Freiheit hätten, zwischen Einzel- und gemeinschaftlicher Adoption zu wählen. Lebenspartner könnten nach der Einzeladoption die Entscheidung treffen, eine Sukzessivadoption durchzuführen oder eben nicht. Damit verletzen die Gesetzesentwürfe Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie gehe davon aus, dass über mögliche Rechtsbehelfe beim Bundesverfassungsgericht im Ergebnis ebenso wie bei der Sukzessivadoption entschieden werde. Mit der Annahme ihres Änderungsantrags könnte die Verfassungswidrigkeit vermieden werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass sie auch nach Auswertung der Anhörung an ihrem Gesetzentwurf festhalte. Damit werde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeitgerecht umgesetzt. Zwei Sachverständige hätten in der Anhörung bestätigt, dass sich aus dem Urteil über die Einführung der Sukzessivadoption hinaus keine weiteren Umsetzungspflichten ergäben. Aus diesem Grund werde sie den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablehnen. Es bestünden sachliche Unterschiede zwischen der Sukzessivadoption und der gemeinschaftlichen Volladoption. Bei der Sukzessivadoption bestehe bereits eine Beziehung zu dem adoptierenden Elternteil, die rechtliche Stellung des Kindes werde – zum Beispiel im Bereich des Erbrechts – durch die Sukzessivadoption verbessert. Bei der gemeinschaftlichen Volladoption hingegen bekomme das Kind eine ganz neue Familie. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, dem Kind, das ohnehin in einer schwierigen Lage sei, nicht weitere Belastungen, zum Beispiel durch Diskriminierungen und Stigmatisierungen, zuzumuten. Die zur Frage der Adoption durch Lebenspartner einzig zur Verfügung stehende Studie sei empirisch nicht vollständig belastbar. Bevor die Diskussion weitergeführt werde, sollten weitere Erhebungen durchgeführt werden. Über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinausgehende Änderungen blieben der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers überlassen. Dieser könne bei der Frage der Ausgestaltung der gemeinschaftlichen Volladoption unter verschiedenen Modellen wählen; die Frage sei jedoch noch nicht entscheidungsreif. Voreuseilender Gehorsam gegenüber möglichen künftigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sei nicht angebracht.

Die **Fraktion der SPD** war der Auffassung, dass die zusammengeführten Gesetzentwürfe den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gerecht würden. Im Koalitionsvertrag sei zu dieser Frage sowohl festgehalten, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werde, als auch, dass die Beseitigung von Ungleichheiten bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften angestrebt werde. Diese Gleichstellung sei zwar durch den Gesetzentwurf noch nicht vollständig erreicht, jedoch sei auch keine doppelte Verfassungswidrigkeit der Gesetzentwürfe, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen, gegeben. Bei der Adoption handele es sich nicht um einen Akt rechtlicher Gestaltung zwischen Bürgern, sondern um einen hoheitlichen Akt; diesen werde der Gesetzgeber in der vorgesehenen Form verfassungsmäßig ausgestalten. Zwar sei es sinnvoll, wenn der Deutsche Bundestag aus eigener Entscheidung statt auf Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hin entscheide. Innerhalb der Koalitionsfraktionen gebe es hierzu aber noch Abstimmungsbedarf. Man wolle jedoch noch in dieser Wahlperiode auf eine weitere Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft hinarbeiten. Bei der Regelung von Adoptionsfragen müsse das Kindeswohl stets oberste Priorität behalten.

Die **Bundesregierung** erläuterte, dass zwischen den Koalitionspartnern noch kein einheitlicher politischer Wille gebildet worden sei. Deshalb habe man entschieden, allein das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Der Ansicht einer Sachverständigen in der Anhörung, die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften festgestellt habe, folge die Bundesregierung nicht. Zwei Staatsrechtslehrer hätten in der Anhörung dargelegt, dass sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts allein auf die Sukzessivadoption beziehe. Dies teile die Bundesregierung.

Berlin, den 21. Mai 2014.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatlerin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatlerin

